

Sozialtherapeutische Einrichtungen für verurteilte Straftäter in der BRD

Ulrich Eisenberg
Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

Behandlungsmethoden

— In der Sozialtherapeutischen Abteilung der Strafanstalt *Berlin-Tegel* wird davon ausgegangen, daß kriminelle Verhaltens-tendenzen prinzipiell durch ergänzendes Lernen und durch Verlernen sozial sinnvoll veränderbar sind. Demgemäß wird der Schaffung geeigneter Lern- und Trainingsfelder große Bedeutung beigemessen. Das Therapie-System besteht aus den Feldern: Einzelgespräch, Kleingruppenarbeit, „Dynamisches Plenum“, Gemeinschaftsleben, Arbeitsbereich, Außenkontakte und Außenzentrum, wobei in einzelnen „Feldern“ eine Methodenvielfalt bevorzugt wird.

— In der Sozialtherapeutischen Modellanstalt *Düren* war eines der wesentlichen Ziele der Abbau herkömmlicher autoritärer und hierarchischer Strukturen; in diesem Zusammenhang ist die Forschungstätigkeit einer nicht zum Personal gehörenden Soziologin zu erwähnen. Entsprechend einem non-direktiven Konzept wird die Gesprächspsychotherapie nach Rogers angewandt, und zwar nahezu ausschließlich in Gruppen.

— In der Sonderanstalt *Hamburg-Bergedorf* werden Sexualdelinquenten mit medikamentösen und chirurgischen Methoden und unter Ergänzung durch psychotherapeutische Hilfe behandelt. Ferner wird bei psychisch auffälligen Insassen ein Abbau (vermutlich) haftbezogener Verhaltensstörungen und (vermuteter) „kriminogener“ Faktoren versucht; als Methoden werden neben Gesprächs- und Gruppentherapie insbesondere auch Milieuthherapie genannt.

— In der Sozialtherapeutischen Abteilung beim Vollzugs-krankenhaus *Hohenasperg* (Baden-Württemberg) steht als Behandlungsmethode die Gruppen-Psychotherapie im Vordergrund, die durch Einzelgespräche ergänzt wird. Sie ist analytisch orientiert, wobei sich Unterschiede schon aus der Verschiedenheit von Ausbildung und Fachwissen ergeben; einzelne Gruppenleiter verwenden gesprächstherapeutische Methoden im weiteren Sinne.

– Die Behandlung innerhalb der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Frankenthal – Zweiganstalt *Ludwigshafen* ist verhaltenstherapeutisch ausgerichtet und setzt voraus, daß das Verhalten des einzelnen seinen Erklärungsgrund in den das Verhalten kontrollierenden Bedingungen findet. Es überwiegt die Einzelbehandlung, während zweimal wöchentlich Gruppentherapie durchgeführt wird; schon aus Gründen der Überprüfbarkeit werden andere Therapie-Methoden, mit Ausnahme der Milieubehandlung, bewußt zurückgestellt.

Zusammenfassend läßt sich sagen: ein einheitliches oder gar einheitlich angewandtes methodisches Konzept liegt nicht vor. Die jeweilige Behandlungspraxis bestimmt sich zunächst nach Engagement, Durchsetzungsfähigkeit und fachlicher Orientierung der therapeutischen Leitung sowie der Anstaltsleitung. Von kaum geringerer Bedeutung sind Personalausstattung und -qualifikation. Aus vielfältigen und nicht zuletzt terminologischen Gründen lassen sich die verschiedenen Behandlungspraktiken kaum außerhalb der jeweiligen Einrichtungen erfahren. Zureichendes Wissen zur Erstellung eines Indikationskataloges oder zur Festlegung einer Prioritätenfolge liegen bisher nicht vor. Ansätze zur Erfolgsmessung sowie zur Untersuchung der Zusammenhänge des Erfolgs durch praxisbegleitende Behandlungsforschung sind nur in einem Teil der Einrichtungen vorhanden.

Funktionsverständnis

Verschiedentlich wird die Ansicht geäußert, daß sämtliche Zielgruppen des § 65 2. StrRG eine behandlungsbedürftige (Persönlichkeits-) Störung voraussetzen oder voraussetzen sollten, die sich dem „Krankhaften“ zumindest annähert. Zur Legitimation wird sowohl das Leiden der betreffenden Insassen (z. B. in Form psychosomatischer Beschwerden, emotionaler Labilität und depressiver Züge) als auch die Vermutung angeführt, daß deren kriminelles Verhalten durch entsprechende Persönlichkeitsstörungen bedingt sei. Es besteht eine Tendenz zur Auslagerung Sozialtherapeutischer Anstalten aus dem Justizressort, ohne daß durch einen solchen Schritt das grundsätzliche Problem der (janusköpfigen) Gewaltausübung gelöst wäre.

Nach Bekundungen der wohl überwiegenden Zahl der therapeutischen Leiter und der Anstaltsleiter haben Sozialtherapeutische Einrichtungen Modellcharakter für zukünftige Sozialtherapeutische Anstalten und diese wiederum Modell-

charakter für den Regelvollzug der Zukunft. Es wird angestrebt, in den Sozialtherapeutischen Einrichtungen und später in den Sozialtherapeutischen Anstalten, und zwar losgelöst vom Regelstrafvollzug, bestimmte Methoden der Behandlung sowie bestimmte Organisationsformen zu entwickeln und zu erproben, damit sie vom Regelstrafvollzug übernommen werden können. Je nach Intention wird von der Gefahr einer Alibi-Funktion gesprochen, die es zu überwinden gilt.

Nach Ansicht der therapeutischen Leitung in Berlin-Tegel darf sich Sozialtherapie bei verurteilten Straftätern nicht auf solche Insassen beschränken, die als „Defektpersönlichkeiten“ klassifiziert werden, weil jedes kriminelle Verhalten auf Lernstörungen im Sozialisationsprozeß beruhe. Auch sei der Lerngewinn von Art und Zahl auftretender Konflikte abhängig, die zunehmen, je pluralistischer das soziale Gefüge sei. Ein massiver und aus dem Regelvollzug ausgegliederter therapeutischer Einsatz für eine relativ geringe Anzahl von Insassen sei sachlich wie auch sozialpolitisch kaum zu rechtfertigen, wobei nicht übersehen werde, daß eine Randgruppe von Insassen erheblichere Lerndefizite aufweise und damit auch ein relativ höheres Maß an öffentlicher Gefährdung darstellen möge als die übrigen.

*Probleme und Fragen*¹

Ausschlaggebend für die Bejahung dieses oder jenes Funktionsverständnisses ist selten ein kriminaltherapeutisches oder -pädagogisches Wissen; häufiger sind es Erwägungen der Plausibilität und Elemente der Überzeugung. Dies läßt Fragen nach Einzelinteressen und nach unterschiedlichen Möglichkeiten der Wahrung oder Vertiefung legitimatorischer Funktionen erlaubt erscheinen. Andererseits dürfte der auch in Sozialtherapeutischen Einrichtungen nach – freilich unverbindlichen – Eindrücken bisweilen kaum verkennbaren Vorstellung oder Erfahrung (oder gar Hoffnung) Bedeutung zukommen, daß der Insasse „der Andere“ sei und bleibe. Es handelt sich um die Fähigkeit zur Bewältigung der qualitativ zentralen Aufgabe, statt (objektgebundenem) Besserungs- oder Erziehungsverständnis gleichgestellte Hilfe anzubieten.

Eine Interpretation des § 65 Abs. 2 2. StrRG entsprechend dem für die drei übrigen Täterkreise angedeuteten Rahmen dürfte jedenfalls mit dessen Entstehungsgeschichte (Vorbeugende Verwahrung, Erziehungsverwahrung, Beitrag des AE) nicht vereinbar sein. Hingegen könnten hierfür und mit Fol-

gen für die Divergenz im Funktionsverständnis insgesamt unterschiedliche Meinungen sowohl über die methodische und berufsethische Vertretbarkeit therapeutischer Tätigkeit wie auch über die Größenordnung des zu behandelnden „Mittelfeldes“ innerhalb der Gesamtheit der Insassen maßgebend sein. Zum letzteren ist allerdings hinzuzufügen, daß das an dritter Stelle genannte Modell z. B. die Voraussetzungen von Behandlungsbedürftigkeit, -fähigkeit und -willigkeit anerkennt, während die zweitgenannte Vorstellung den Modellcharakter für den Regelstrafvollzug (zunächst) ohne diesbezügliche Einschränkungen hinsichtlich der zu behandelnden Täterkreise versteht.

Die Möglichkeit einer Übernahme von Modellen für Sozialtherapeutische Anstalten und (später) für den Regelstrafvollzug scheint insofern fraglich zu sein, als der Faktor unterschiedlicher Anstaltsgröße mit dessen Folgen schon für Organisation, Struktur und Interaktionsbreite gelegentlich außer acht gelassen wird. Soweit eine entsprechende Übernahme darüber hinaus an einen Erfolgsnachweis geknüpft ist, könnte daraus eine Garantie für einen (einstweilen) unbefristeten Aufschub entstehen. Abgesehen davon ist zu betonen, daß Sozialtherapeutische Einrichtungen (und vermutlich auch zukünftige Sozialtherapeutische Anstalten) wie auch deren Insassen ohnehin unter einem erheblichen Erfolgsdruck stehen. Es dürfte fraglich sein, inwieweit eine erhöhte Intensivierung des Erfolgsdrucks dem Behandlungsablauf zuträglich sein kann.

Anmerkung

(1) Vgl. hierzu die Ausführungen des Verfassers in früheren Beiträgen: NJW 22, 1969, S. 1553, 1558; ZStrv. 19, 1970, S. 93 f.; Krim 1970, S. 306; KrimGgfr 9, 1970, S. 104, 117 f.

24. August 1972
74 Tübingen, Correnstr. 34